

Bundeskartellamt
8. Beschlussabteilung
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn
Deutschland

Email : konsultation-leitfaden-preisspitzen@bundeskartellamt.bund.de

Paris, 31. Mai 2016

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Erstellung eines Leitfadens für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Diskussion zum zukünftigen Strommarktdesign, welche derzeit sowohl auf nationaler wie Europäischer Ebene intensiv geführt wird, bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen die vom Bundeskartellamt aufgezeigte Zielrichtung, insbesondere die auf Seite 3 getroffenen Aussagen zum Stromgroßhandel:

1. „Die Missbrauchsaufsicht zielt nicht auf eine Verringerung der im Stromgroßhandel nur sehr selten auftretenden Preisspitzen ab“
2. „Eine staatliche Verzerrung der Preissteuerung würde zu diversen Ineffizienzen führen“
3. „Eine direkte Überprüfung der Höhe der Stromgroßhandelspreise oder einzelner Gebote von Kraftwerksbetreibern ist nicht Gegenstand der Missbrauchsaufsicht“

Als solches ist der börsliche Stromspothandel von den Fragen 1 bis 6 nicht direkt betroffen – hier verweisen wir auf die Stellungnahme der EEX. Die europäische Strombörse EPEX SPOT nutzt in der vorliegenden Stellungnahme die Gelegenheit im Rahmen der Frage 7 weitere relevante Aspekte zur Preisbildung an Day-Ahead- und Intraday-Märkten sowie zu technischen Preisobergrenzen zu beleuchten.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen zur Erstellung des Leitfadens beitragen zu können und stehen Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Wolfram Vogel
Director Public & Regulatory Affairs

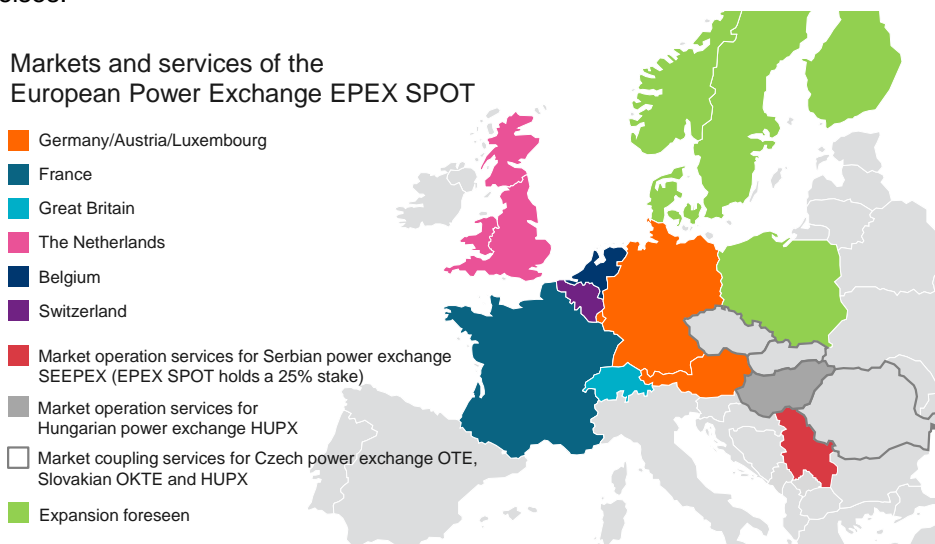


Patrick Adigbli
Head of Public & Regulatory Affairs

1. DIE EUROPÄISCHE STROMBÖRSE EPEX SPOT

Die Europäische Strombörse EPEX SPOT SE und ihre Tochtergesellschaften betreiben die Märkte für kurzfristigen Stromhandel für Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Belgien, Österreich, die Schweiz und Luxemburg – Märkte, die die Hälfte des europäischen Stromverbrauchs ausmachen. Gesellschaftsform der EPEX SPOT (Societas Europaea) und ihre Belegschaft sind durch und durch europäisch. Die Börse hat ihren Sitz in Paris und Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Amsterdam, Bern, Brüssel, Leipzig, London und Wien.

Die Europäische Strombörse trägt zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Strom bei und teilt ihre Erfahrung mit Partnern auf dem Kontinent und weltweit. Der organisierte Handel mit standardisierten Stromprodukten, wie er täglich an der EPEX SPOT stattfindet, ist eines der sichtbarsten Ergebnisse der Strommarktliberalisierung. Mittlerweile hat sich der Stromhandel als ein zentraler Pfeiler der Energiewertschöpfungskette etabliert. Hauptaufgabe der Strombörse besteht in der möglichst breiten Bündelung von Angebot und Nachfrage zur täglichen Ermittlung und Veröffentlichung eines Referenzpreises.



An der EPEX SPOT treffen sich Erzeuger, Versorger, industrielle Großverbraucher, Banken und Übertragungsnetzbetreiber, um kurzfristig ihre Stromerzeugung zu verkaufen oder ihren Bedarf an Strom zu decken. Die Marktteilnehmer nutzen dabei den Day-Ahead-Markt, der im Rahmen einer täglichen Auktion den Preis für jede Stunde des Folgetages bestimmt, sowie den Intraday-Markt, der rund um die Uhr kontinuierliche Gebote auf ihre Ausführbarkeit überprüft und bis zu 30 Minuten vor Lieferung läuft. Der Spothandel schafft hierdurch ein kurzfristiges Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch und wird stets physikalisch, also durch eine tatsächliche Lieferung in die Übertragungsnetze erfüllt. Aufgrund der zunehmend variablen Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen kommt dem kurzfristigen Handel eine immer zentraler werdende Rolle zu.

286 Unternehmen haben im Jahr 2015 566 TWh Strom an der EPEX SPOT und ihren Tochtergesellschaften gehandelt. EPEX SPOT ist Mitglied der EEX Gruppe, Teil der Deutschen Börse. Über die Holding HGRT sind europäische Strom-Übertragungsnetzbetreiber mit 49 % an der EPEX SPOT beteiligt.

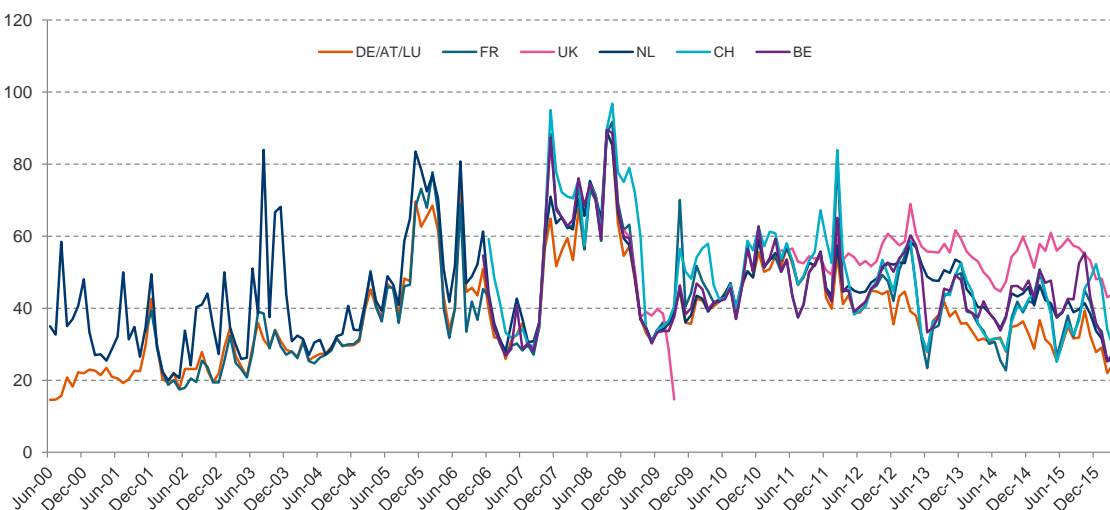
2. PREISBILDUNG AN DAY-AHEAD- UND INTRADAYMÄRKTEN

Hauptaufgabe der Strombörse besteht in der möglichst breiten Bündelung von Angebot und Nachfrage zur täglichen Ermittlung und Veröffentlichung eines Referenzpreises. Dieser ergibt sich als Schnittpunkt von Angebots- und Nachfragekurven und entspricht in der Regel den variablen Kosten der teuersten Erzeugungseinheit in der „Merit Order“. Der Referenzpreis der Börse ist entscheidend für einen effizient funktionierenden Strommarkt. Er leitet kurzfristige Erzeugungs- und Verbrauchsentscheidungen, sowie langfristige Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten. Darüber hinaus kann das Preissignal der Börse Industrie- und Privatkunden dabei helfen, sich des "wahren" Wertes des Stroms bewusst zu werden. Schließlich leistet der Referenzpreis einen Beitrag zur effizienten Nutzung der Netzinfrastruktur, zum sicheren Betrieb des Netzes sowie zur Versorgungssicherheit.

2.1. Day-Ahead-Markt

Die Strommärkte in Europa sind weitgehend miteinander gekoppelt und wachsen immer weiter zusammen – sowohl physikalisch über die grenzüberschreitenden Stromnetze, als auch wirtschaftlich über die Kopplung der Strombörsen. Die Kopplung der Day-Ahead-Märkte ist ein zentrales Element zur Vollendung des europäischen Strombinnenmarktes.

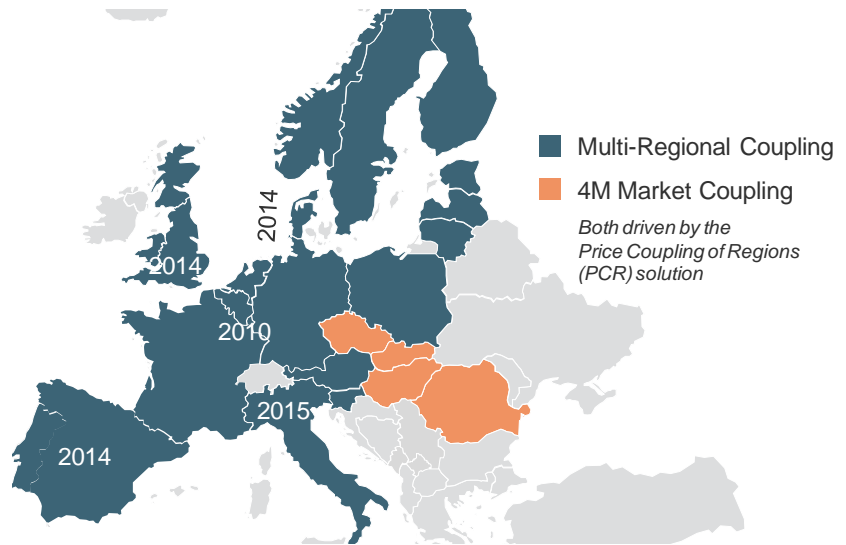
Mit der Einführung der Marktkopplung ist es erstmals möglich, Strom gemeinsam mit der grenzüberschreitenden Kapazität im Rahmen einer „impliziten“ Auktion zu handeln. Damit wird die Auslastung der Grenzkuppelstellen optimiert, der wirtschaftlich effiziente Fluss des Stromes zwischen den Märkten sichergestellt und die volkswirtschaftliche Wohlfahrt verbessert. Ein zusätzlicher Effekt der Marktkopplung ist die Annäherung der Preise zwischen gekoppelten Märkten, die im Falle ausreichender Grenzkapazitäten zur Preiskonvergenz, also der vollständigen Angleichung von Preisen, führt. Zwischen Deutschland und Frankreich konvergierten die Preise z.B. in 27 Prozent aller Stunden des Jahres 2015.



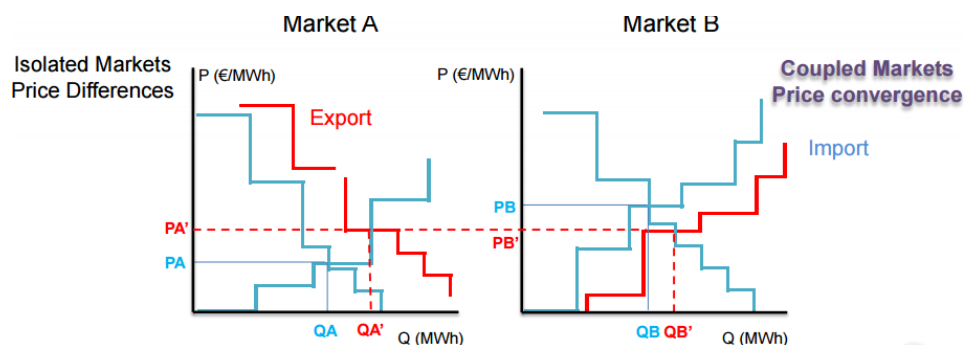
Markt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
DE/AT/LU	38,85	44,49	51,12	42,60	37,78	32,76	31,63
FR	43,01	47,50	48,89	46,94	43,24	34,63	38,48
CH	47,92	51,02	56,18	49,52	44,73	36,79	40,30

in Euro

Bereits bevor das dritte Energiepaket der EU in Kraft trat, führten die Strombörsen in 2006 in enger Kooperation mit den Übertragungsnetzbetreibern die Marktkopplung in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ein. Mittlerweile umfasst die auf der sogenannten PCR-Lösung (*Price Coupling of Regions*) basierte Multi-Regionen-Kopplung (MRC) 23 Länder, die 90% des Europäischen Stromverbrauchs abdecken. Darüber hinaus sind Tschechien, die Slowakei Ungarn und Rumänien unter dem Namen „4M Market Coupling“ miteinander gekoppelt. Schließlich wurde im Mai 2015 bei der CWE-Marktkopplung zwischen Frankreich, Deutschland, Österreich und den Benelux Ländern die Flow-Based-Methode zur Berechnung der Grenzkapazitäten eingeführt.



Die europaweit gekoppelte Day-Ahead-Auktion findet am Vortag der Stromlieferungen statt. Für jede Stunde des Folgetages ermittelt der Marktkopplungsalgorithmus (EUPHEMIA) einen einheitlichen Preis, der die Wohlfahrt optimiert. Hierzu berücksichtigt der Algorithmus alle limitierten, unlimitierten und Blockgebote aus über 30 Gebotszonen, sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellten grenzüberschreitenden Kapazitäten an über 40 Grenzkuppelstellen (ATC oder Flow-based). Der Markträumungspreis sowie das Markträumungsvolumen ergeben sich aus dem Schnittpunkt der aggregierten Gebotskurven, unter Berücksichtigung der Netzkapazitätsbeschränkungen und ggf. anderer Netzbeschränkungen (Rampen, Netzverluste, usw.).

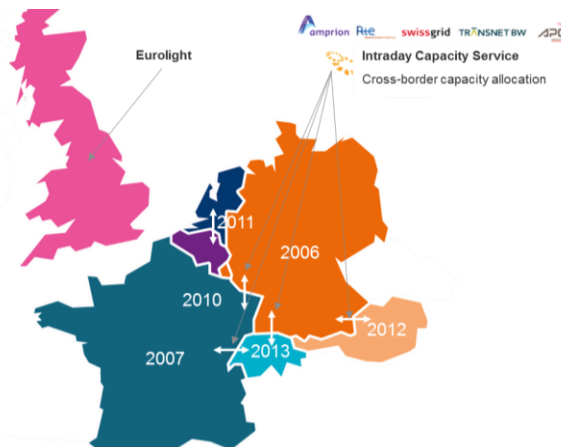


Die Mechanismen der Kopplung der Strommärkte in Europa wurden mit dem Inkrafttreten der Richtlinie EU 2015/1222 zu Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement (CACM - *Capacity Allocation and Congestion Management*) am 14. August 2015 in europäisches Recht gegossen. Die CACM-Richtlinie wird derzeit in den Mitgliedsstaaten umgesetzt. Hierfür sind verschiedene Fristen vorgesehen: im Dezember 2015 wurden die NEMOs (*Nominated Electricity Market Operators*) durch die nationalen Regulierungsbehörden ernannt. Im April 2016 legten die ernannten NEMOs den nationalen Regulierungsbehörden sowie der ACER einen Plan zum gemeinsamen Betrieb der Marktkopplung vor. Bis Anfang 2017 erarbeiten alle NEMOs zusammen mit den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern einen Vorschlag für harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise, die in allen Gebotszonen, die an der einheitlichen Day-Ahead- bzw. Intraday-Marktkopplung teilnehmen, anzuwenden sind.

2.2. Intraday-Markt

Mit der dynamischen Entwicklung der variablen Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen weisen die Strommärkte in Europa einen erhöhten Bedarf an Flexibilität auf. Vor diesem Hintergrund hat die Börse schrittweise kontinuierliche Intraday-Märkte eingeführt und miteinander gekoppelt. Grenzüberschreitender Handel zwischen Deutschland und Frankreich ist an der EPEX SPOT seit Ende 2010 möglich und wurde respektive in 2012 bzw. 2013 auf Österreich und die Schweiz erweitert. Die Intraday-Märkte in den Niederlanden und Belgien sind seit 2011 gekoppelt, und derzeit befindet sich die Kopplung zwischen Frankreich und Belgien in Vorbereitung.

Grenzüberschreitender Intraday Handel an der EPEX

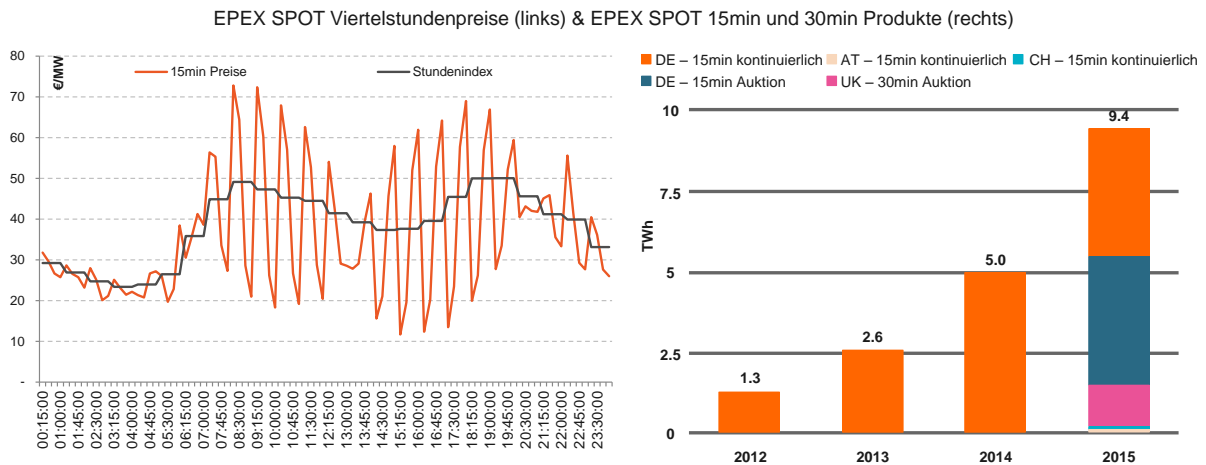


Der flexible Stromhandel an liquiden Intraday-Märkten ist ein effizienter Weg um fluktuierende erneuerbare Energien kurzfristig in den Markt zu integrieren. Durch den Rund-um-die-Uhr Handel von Strom ist es Marktteilnehmern möglich, auf Grundlage verbesserter Prognosedaten ihre Portfolios kurzfristig effizient auszugleichen. Auf diese Weise können Marktteilnehmer ihren Bedarf an Ausgleichsenergie reduzieren und sind im Stande auf unvorhergesehene Ereignisse in Echtzeit zu reagieren (z.B. unerwarteter Ausfall einer Erzeugungseinheit oder Prognosefehler).

Der Abgleichsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel basiert auf dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität, d.h. Gebote werden laufend unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge zum Bestpreis ausgeführt. Das höchste Kaufgebot wird stets als erstes gegenüber dem niedrigsten Verkaufsgebot ausgeführt. Dabei können kompatible Gebote im Rahmen der bestehenden Kapazitätsbeschränkungen zonenübergreifend ausgeführt werden. Jedes Gebot erhält eine Zeitmarke zugeordnet, um Geboten mit demselben Preislimit eine Priorität zuzuweisen. Gebote mit früheren Zeitmarken werden mit höherer Priorität ausgeführt als solche mit einer späteren Zeitmarke. Der Preis, zu dem zwei Gebote abgeglichen werden, ist der Preis des Handelsgeschäfts. Die Menge des in der Handelstransaktion abgeglichenen Gebotes wird um die gehandelte Menge reduziert. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen wird zudem die zonenübergreifende Kapazität um die gehandelte Menge reduziert. Dabei kann ein Gebot sequenziell mehrere Transaktionen zu unterschiedlichen Preisen gegenüber verschiedenen Geboten auslösen. Dieser Prozess wird fortgesetzt, solange das Gebot ausführbar bleibt und eine positive Gebotsmenge aufweist. Sobald die Gebotsmenge Null erreicht (oder abhängig von anderen Ausführungsbeschränkung) wird es aus dem Gebotsbuch gelöscht.

Seit 2011 bietet EPEX SPOT als erste Börse in Europa die Möglichkeit, Strom viertelstundenscharf am kontinuierlichen deutschen Intraday-Markt zu handeln. Seit 2013 bzw. 2015 ist zudem der kontinuierliche grenzüberschreitende Handel von Viertelstundenprodukten mit der Schweiz bzw. Österreich möglich. Zusätzlich zum kontinuierlichen Handel hat EPEX SPOT im Dezember 2014 die 15-Minuten-Eröffnungsauktion auf dem deutschen Intraday-Markt eingeführt. Um 15 Uhr können somit in einer hierfür zugeschnittenen Auktion die 96 Viertelstunden des Folgetages gehandelt werden. Im Vereinigten Königreich wird eine ähnliche Intraday-Auktion angeboten, allerdings für halbstündliche Produkte. Darüber hinaus untersucht die Börse die Einführung von halbstündlichen Kontrakten auf dem kontinuierlichen französischen Intraday-Markt. Viertelstundenprodukte sowie halbstündliche Produkte sind wertvolle Instrumente für Bilanzkreisverantwortliche zur viertelstundenscharfen Bewirtschaftung

von Erzeugungsrampen, zur Feinabstimmung von Kundenportfolien sowie zum unterstündlichen Ausgleich von Prognose-Abweichungen. Das viertel- bzw. halbstündliche Preissignal trägt zur Wertschöpfung von Flexibilität bei und bietet gleichzeitig Anreize zum systemdienlichen Verhalten.



Über die sieben genannten Kernmärkte hinaus hat EPEX SPOT im Juni 2015 gemeinsam mit drei anderen Strombörsen und der Unterstützung von 15 Übertragungsnetzbetreibern einen Vertrag mit der Deutsche Börse AG über die Entwicklung einer *European Cross-Border Intraday Solution* unterschrieben (XBID). Die Integration der Intraday-Märkte ist für 2017 angesetzt. Nach der erfolgreichen Kopplung der Day-Ahead-Märkte ist dies ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einem integrierten europäischen Strominnenmarkt.

3. KNAPPHEITSPREISE UND TECHNISCHE PREISOBERGRENZEN

Die Weiterentwicklung des Strommarktdesigns in Deutschland und Europa zielt darauf ab transparente und wettbewerbsorientierte Strompreise zu stärken und staatliche Eingriffe, wie etwa unverhältnismäßige Regulierungen oder Abgaben, zu begrenzen. Hierfür ist die politische Akzeptanz von Knappheitspreisen sowie negativen Preisen von zentraler Bedeutung, insofern diese wettbewerblich ermittelt, wirtschaftlich gerechtfertigt und repräsentativ für Marktfundamente sind. Denn zu einem funktionierenden Strommarkt gehören sowohl positive Knappheitspreise als auch negative Preise in Zeiten von Überangebot. Beide Preissignale liefern wesentliche Impulse für den Markt, und haben gleichzeitig einen vernachlässigbaren Einfluss auf den durchschnittlichen Strompreis für Endkunden.

Während in den letzten Jahren positive Preisspitzen aufgrund verschiedener Faktoren ein eher seltenes Phänomen blieben (sinkender Strombedarf, Überkapazitäten, Ausbau der Erneuerbaren, niedrige CO₂- und Kohlepreise, usw.), geht die Politik für die kommenden Jahre von einer Häufung von Knappheitspreisen aus, vor allem auf den kurzfristigen Spotmärkten. Auch das Auftreten negativer Preise an der Börse bleibt ein relativ seltenes Phänomen, das auftritt sobald eine geringe Nachfrage auf eine hohe, unflexible Produktion trifft. Negative Preise sind keineswegs eine Anomalie des Marktes – es handelt sich vielmehr um ein aussagekräftiges Preissignal, das auf ein kurzfristiges Überangebot hinweist, Rationierungen am Markt vermeidet, und Flexibilität von Kraftwerken, Demand Side Management und Speichern anreizt.

EPEX SPOT unterstützt die im Weißbuch sowie vom Bundeskartellamt vorgeschlagenen Maßnahmen zur freien Preisbildung als Zielmodell für das Strommarktgesetz. Dabei ist die Rolle des Marktes bei der

Preisbildung für den europäischen Wettbewerb wesentlich. Im Rahmen der durch die EU Richtlinie 2015/1222 vorgeschriebenen Marktkopplung sind sogenannte technische Preisgrenzen vorgesehen¹. Auf dem Day-Ahead-Markt sind diese technischen Preisgrenzen bereits seit mehreren Jahren in 19 europäischen Mitgliedstaaten Konsens und weitgehend bei +3.000,00 EUR/MWh und -500,00 EUR/MWh harmonisiert². An den Intraday-Märkten der EPEX SPOT liegen die technischen Preisgrenzen überwiegend bei +9.999,99 EUR/MWh und -9.999,99 EUR/MWh. Diese Grenzen sind so gewählt, dass sie einerseits die Preisbildung an Day-Ahead- sowie Intraday-Märkten nicht einschränken, und andererseits die technischen Voraussetzungen des Marktkopplungs-Algorithmus sowie die finanzielle Belastung der Handelsteilnehmer durch Sicherheitsrücklagen berücksichtigen.

Die technischen Preisgrenzen haben sich in ihrer bisherigen Höhe sowohl auf dem Day-Ahead- als auch auf dem Intraday-Markt bewährt. So wurde seit der Einführung des Börsenhandels in Deutschland die Preisobergrenze von 3.000€/MWh auf dem Day-Ahead-Markt bzw. 9.999€/MWh auf dem Intraday-Markt nie erreicht. Der höchste in der Day-Ahead-Auktion ermittelte Preis trat noch vor der Marktkopplung im November 2006 auf, und betrug 2.437€/MWh. Bisher gibt es demnach keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuellen Preisobergrenzen von 3.000€/MWh bzw. 9.999€/MWh zu niedrig gewählt wären.

Source: EEX / EPEX SPOT; Data refers to German day-ahead market

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Number of hours > €150 per MWh	101	64	79	87	2	0	0	8	0	0
Maximum price > € 150 per MWh	500	2436.6	650	494.3	182	-	-	210	-	-
Number of hours with negative prices	-	-	-	15	71	12	15	66	64	64
Lowest price < € 0 per MWh	-	-	-	-101,5	-500	-20.5	-36.8	-222	-100	-65

EPEX SPOT vertritt die Ansicht, dass technische Preisgrenzen den Markt nicht einschränken, und daher im Falle wiederholten Erreichens nach Prüfung angepasst werden sollten. Die technischen Preisgrenzen an der Börse stellen somit ein sogenanntes „Soft Cap“ bzw. „atmende Preisgrenzen“ dar. Der Prozess zur Harmonisierung der technischen Preisgrenzen ist bereits Gegenstand einer verpflichtenden Konsultation im Rahmen der CACM-Richtlinie³, welcher alle relevanten Parteien einbezieht (nationale Regulierungsbehörden, NEMOs, Übertragungsnetzbetreiber und Marktparteien).

¹ EU Richtlinie 2015/1222, Whereas (29): Die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung setzen die Einführung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise voraus, die zur Stärkung der Investitionsbedingungen für sichere Kapazität und für die langfristige Versorgungssicherheit sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen beitragen.

² Österreich, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Schweden.

³ EU Richtlinie 2015/1222, Artikel 41 & 54 – Höchst- und Mindestpreise

- Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeiten alle NEMOs zusammen mit den betreffenden ÜNB einen Vorschlag für harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise, die in allen Gebotszonen, die an der einheitlichen [§41: Day-Ahead-Marktkopplung] [§54: Intraday-Marktkopplung] teilnehmen, anzuwenden sind. Der Vorschlag berücksichtigt den geschätzten Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (*Value of Lost Load*). Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12.
- Alle NEMOs legen den Vorschlag den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vor. Hat ein Mitgliedstaat bestimmt, dass eine andere Behörde als die nationale Regulierungsbehörde befugt ist, die Höchst- und Mindestclearingpreise auf nationaler Ebene zu genehmigen, wird der Vorschlag von der Regulierungsbehörde zusammen mit der relevanten Behörde im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die nationalen Märkte besprochen.
- Nach Erhalt der Genehmigungsentscheidung aller Regulierungsbehörden unterrichten alle NEMOs die betreffenden ÜNB unverzüglich über diese Entscheidung.

5. TRANSPARENTE WETTBEWERBLICHE MISSBRAUCHSAUFSICHT

Freie Preisbildung benötigt eine transparente wettbewerbliche Missbrauchsaufsicht, die das Vertrauen in den Markt stärkt. Diese Aufsicht unterliegt den zuständigen nationalen Behörden. Die REMIT-Verordnung (*Regulation on Market Integrity and Transparency*) ist dabei ein wichtiges Instrument, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Im Rahmen der REMIT sind Marktteilnehmer aktuell verpflichtet, alle Insider-Informationen offenzulegen, die für die Preisbildung am Energiegroßhandelsmarkt relevant sind. Diese Verpflichtung kann z.B. über die EEX Transparenzplattform erfüllt werden. Seit Oktober 2015 müssen alle Kauf- und Verkaufgebote, die an einen sogenannten Organisierten Marktplatz (OMP) wie z.B. EPEX SPOT übermittelt sowie Geschäfte, die an einem OMP abgeschlossen werden, an ACER (*Agency for the Cooperation of Energy Regulators*) gemeldet werden.

Die Zusammenarbeit europäischer Börsen mit den Behörden ist dabei ein wichtiger Baustein für den Erfolg. Die European Energy Exchange (EEX) und EPEX SPOT wurden von ACER als *Registered Reporting Mechanism* (RRM) registriert. Die Registrierung eines RRM ist Voraussetzung, um Reporting-Dienstleistungen vor dem Hintergrund der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) anbieten zu können.

Abschließend weisen wir an dieser Stelle nochmals auf die Stellungnahme der EEX hin, welche für den weiteren Prozess anregt, dass BKartA und BNetzA einen gemeinsamen Workshop mit den Marktvertretern durchführen, um möglichst alle Fragen zur Missbrauchsaufsicht zu klären.